

Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für das Bauprogramm Kantonsstrassen 2022 bis 2027

vom 2. Dezember 2021

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010², Artikel 2 Absatz 2 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen vom 11. Mai 1958 (Kantonsstrassengesetz)³,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Bauprogramm Kantonsstrassen für die Programmperiode 2022 bis 2027 wird genehmigt.
2. Für das Bauprogramm Kantonsstrassen 2022 bis 2027 wird ein Rahmenkredit in Höhe von 34,7 Millionen Franken auf der Preisgrundlage Januar 2021 gesprochen.
3. Ausbaustandard und Linienführung der Projekte sollen so gewählt werden, dass der knappen Ressource Boden innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes angemessen Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in die einzelnen Objektkredite entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe des jeweiligen Budgetkredits und der Ausführungsreife der Projekte sowie unter Einhaltung der Schuldenbegrenzung gemäss Artikel 33 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb des Rahmenkredits Verschiebungen im Programm vorzunehmen und nicht voraussehbare, dringende Vorhaben neu aufzunehmen sowie zugesicherte, aber nicht benützte Objektkredite im Rahmenkredit der nächsten Periode wieder aufzunehmen.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GDB 101.0

² GDB 610.1

³ GDB 720.3

7. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 2. Dezember 2021

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsident: Christoph von Rotz
Die Stv-Ratssekretärin: Nicole Frunz
Wallimann